

Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in Kraft getreten

Mit dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) trat am 23. Juli 2015 eine neuerliche Reform des deutschen Bilanzrechts (Änderung des Handelsgesetzbuchs (HGB) durch Art. 1) in Kraft. Die Änderungen für die Bilanzierungspraxis sind insgesamt moderat.

Die meisten Neuregelungen des BilRUG sind erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Unternehmen können die Änderungen bei den Schwellenwerten und Umsatzerlösen – allerdings nur zusammen – rückwirkend bereits für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anwenden und damit noch 2015 insbesondere von Erleichterungen bei der Offenlegung ihrer Abschlüsse 2014 profitieren. Aus der Vielzahl der Änderungen seien folgende besonders erwähnt:

- Erleichterungen nach § 264 Abs. 3 und § 264b HGB
Die Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Rechnungslegung von inländischen Tochter-Kapitalgesellschaften setzte bislang u.a. die Pflicht zur Verlustübernahme (§ 302 AktG) durch das Mutterunternehmen voraus. Sie wird nunmehr dem Gesetzeswortlaut nach durch eine Einstandspflicht ersetzt, d.h. das Mutterunternehmen hat für die vom Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr, also grundsätzlich für die nächsten zwölf Monate, einzustehen. Die bisherige Verlustausgleichspflicht reicht nach Auffassung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags jedoch auch künftig aus, um der neuen Einstandspflicht zu genügen.
- Anhebung der Schwellenwerte (§§ 267 und 293 HGB)
Mit dem BilRUG werden die finanziellen Schwellenwerte „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“ für kleine Gesellschaften um rund ein Viertel erhöht. Dadurch werden etwa 7.000 Unternehmen zu „kleinen“ Gesellschaften, was nicht nur Erleichterungen für die Rechnungslegung (z.B. kein Lagebericht) bedeutet; sie werden auch aus der gesetzlichen Prüfungspflicht entlassen.
- Kleinstkapitalgesellschaften (§§ 267a und 336 HGB)
Der Kreis der Kleinstgesellschaften wird um Kleinstgenossenschaften erweitert; „reine Finanzholdings“ sind keine Kleinstgesellschaften mehr.
- Ausschüttungssperre (§ 272 Abs. 5 HGB)
Mit dieser Vorschrift wird im HGB eine Ausschüttungssperre für die Vereinnahmung von Beteiligungserträgen eingeführt. Nach Ansicht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags soll die neue Ausschüttungssperre jedoch nicht greifen, wenn der Gesellschafter einen „so gut wie sicheren Anspruch“ auf den Gewinn hat. Mit dieser Lesart wird somit die geltende Rechtslage für die phasen-

gleiche Gewinnvereinnahmung ohne Ausschüttungssperre bewahrt.

- Neudefinition der Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1 HGB), Wegfall der Pflicht zum Ausweis außerordentlicher Aufwendungen und Erträge
Das BilRUG führt zu einer inhaltlichen Ausweitung der „Umsatzerlöse“ – einer der zentralen Bilanzkennziffern. So müssen Umsatzerlöse nicht mehr aus dem für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typischen Leistungsangebot resultieren. Damit sind künftig in der Regel auch Erlöse aus Miet- und Pachteinahmen (z.B. aus der Vermietung von Werkwohnungen) oder aus Konzernumlagen als Umsatzerlöse auszuweisen. Hinzu kommt, dass ab 2016 der gesonderte Ausweis von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung – zugunsten einer Angabe im (Konzern-)Anhang – entfällt. Damit belastet ein 2016 noch nicht verrechneter Unterschiedsbetrag aus dem Übergang auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), insbesondere für Pensionsrückstellungen (1/15-Regelung, Art. 67 Abs. 1 EGHGB), künftig das betriebliche Ergebnis. Beide Änderungen können sich erheblich auf die externe Bilanzanalyse und Kennzahlen auswirken. Im (Konzern-)Anhang ist deshalb auf die fehlende Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse mit dem Betrag des vorhergehenden Geschäftsjahres hinzuweisen und unter nachrichtlicher Darstellung des Betrags der Umsatzerlöse des Vorjahres zu erläutern, der sich aus der Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB i.d.F. des BilRUG ergeben hätte.
- Erstkonsolidierungszeitpunkt (§ 301 Abs. 2 HGB)
Der Erstkonsolidierung von Unternehmen, die erstmals in einem Jahr nach ihrem Erwerb in den Konzernabschluss einbezogen werden, dürfen in begründeten Fällen ausnahmsweise die beizulegenden Zeitwerte zum Erwerbszeitpunkt zugrunde gelegt werden. Damit wird die bisherige Literaturauffassung in das Gesetz übernommen.
- Anhangangaben (§ 285 HGB)
Auf die diversen Änderungen zu den Anhangangaben werden wir in einem Folgebeitrag eingehen.
- Offenlegung (§ 325 HGB)
Alle Rechnungslegungsunterlagen – einschließlich des Testats des Abschlussprüfers – müssen zukünftig innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.
Auch wenn das BilRUG das deutsche Bilanzrecht maßvoll reformiert, sollten die Auswirkungen auf Kennzahlen für die Führung und Steuerung sowie in Verträgen mit Dritten rechtzeitig analysiert werden.

Ihr Ansprechpartner
WP StB Dr. Michael Poullie
Tel.: +49 211 981-4720
E-Mail: michael.poullie@de.pwc.com